willheim | müller
rechtsanwälte
works

WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, ROCKHGASSE 6, A 1010 WIEN
TEL: +43 (1) 535 8008, FAX: +43 (1) 535 8008 / 50, MAIL: OFFICE@WMLAW.AT, WWW.WMLAW.AT

Issue 09/2013

Newsletter

Judikatur

OGH: mündliches Testament; wechselseitige Zeugenschaft bei Einsetzung mehrerer Erben

Vier Personen gaben je zu einem Viertel des Nachlasses nach der Erblasserin bedingte Erbantrittserklärungen auf Basis eines mündlichen Testaments vom 1. 11. 1999 ab. Die Erblasserin hatte in Anwesenheit der vier genannten Personen erklärt: „(…) will ich euch sagen, dass ihr meine Erben sein sollt und alles was ich habe, gleichteilig untereinander aufteilen sollt." Außer den vier Bedachten war niemand anwesend. In einem von den vier genannten Personen dazu verfassten und unterschriebenen Aufsatz wird ausgeführt, dass als Testamentszeugen zu jeweils einem Erben die drei weiteren Miterben fungierten. Sie seien weder verwandt noch verschwägert noch verheiratet und somit taugliche Testamentszeugen für die jeweils drei anderen.

Daneben liegen Erbantrittserklärungen aufgrund des Gesetzes ua der nunmehrigen Rechtsmittelwerber vor.

Das Erstgericht wies die Erbantrittserklärungen der vier genannten Personen ab. Nach der Formulierung des behaupteten mündlichen Testaments vom 1. 11. 1999 lägen unbestimmte Erbeinsetzungen vor. Wunsch der Erblasserin sei die gleichmäßige Verteilung des Nachlasses und nicht die Zuordnung von bestimmten Anteilen gewesen. Die Personen könnten daher nicht einen bestimmten Anteil für sich reklamieren und hinsichtlich der anderen Teile Zeuge sein.

Das Rekursgericht hob diese Entscheidung auf. Die Anwesenheit von vier Zeugen sei für die Gültigkeit eines mündlichen Testaments grundsätzlich ausreichend, auch wenn alle von ihnen auch als Erben bedacht sein sollten. Jeder der vier Zeugen sei zwar unfähig den ihm zugesicherten Erbteil zu bezeugen, er könne jedoch für die übrigen drei Erben sehr wohl Zeuge sein.

Der OGH kam zu dem Ergebnis, dass mangels Unabhängigkeit der Anteile von einander nicht davon ausgegangen werden kann, dass hier drei „von den gedachten Personen" verschiedene Zeugen iSd § 594 letzter Satz ABGB vorhanden sind. Mangels formgültigen Testaments waren in Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung die Erbantrittserklärungen der vier das Bestehen eines mündlichen Testaments behauptenden Einschreiter abzuweisen.

Dr. Martin Melzer LL.M., Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Seminar DDr. Müller: *Die Erbengeneration in der Stiftung* am 14.10.2013 – ARS; Vortrag DDr. Müller im Rahmen der Jahrestagung Erbrecht & Vermögensweitergabe: *Das Unternehmen in der Verlassenschaft* am 18.10.2013 – ARS +++ Weitere Infos im Bereich Newslounge unter www.wmlaw.at und www.ars.at +++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden Stiftungscheck an. Detaillierte Informationen können Sie unter **stiftung@wmlaw.at** anfordern. Schicken Sie uns eine E-Mail. +++

Recht

Formvorschriften bei letztwilligen Verfügungen

Eigenhändige, fremdhändige, notarielle, oder gerichtliche Testamentsform? Bei der Errichtung seines letzten Willens steht der Erblasser vor der Wahl, welcher Testamentsform er sich bedienen soll, um seinem Willen Gültigkeit zu verschaffen.

Das **eigenhändige Testament** lässt sich am schnellsten und einfachsten verfassen, denn es sind nur zwei Formvorschriften zu beachten. Einerseits bedarf es einer eigenhändigen (=handschriftlichen) Niederschrift und andererseits einer eigenhändigen Unterschrift. Das eigenhändige Testament lässt sich daher recht schnell und einfach verfassen, birgt aber im Gegenzug auch Gefahren. Das eigenhändige Testament könnte etwa nach Ableben des Erblassers verfälscht werden, dies zum Beispiel durch das Durchstreichen von Teilen des Testaments.

Bedient sich der Erblasser des **fremdhändigen Testaments**, sind Verfälschungen durch zusätzliche Formerfordernisse erschwert. Die Gültigkeitsvoraussetzungen sind eben nicht nur, dass man einen Text verfasst oder von einem Dritten verfassen lässt und darunter seine eigenhändige Unterschrift setzt. Zusätzlich bedarf das fremdhändige Testament für seine Gültigkeit dreier Testamentszeugen. Vor diesen Zeugen hat der Erblasser ausdrücklich seinen letzten Willen zu bekräftigen. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Erblassers, dass der vorgelegte Text seinem letzten Willen entspricht, haben die drei Zeugen mit ihrem Namen zu unterschreiben. Hinzu tritt zur Gültigkeitsvoraussetzung, dass diesen Unterschriften ein Zusatz „als Zeuge" beigesetzt wird.

Droht die unmittelbare Gefahr, dass der Erblasser verstirbt, oder seine Testierfähigkeit verliert, so werden die Formerfordernisse abgemindert. Der Erblasser hat mündlich oder schriftlich vor zwei fähigen Zeugen zu testieren. Zu beachten ist, dass solch ein **Nottestament** nur drei Monate gültig.

Wie die vorstehende OGH Entscheidung zeigt, kommt der Einhaltung der Formvorschriften bei der Testamentserrichtung größte Bedeutung zu. Mitunter führt ein formungültiges Testament dazu, dass der Nachlass ganz anderen Personen zukommt, als vom Erblasser gewollt. Vor Errichtung eines Testamentes sollte daher jedenfalls anwaltlicher Rat eingeholt werden. Beratungsbedarf besteht nicht nur hinsichtlich der Formvorschriften, sondern auch hinsichtlich der konkreten Formulierung des Testamentes.

DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

KONTAKTIEREN SIE DDR. KATHARINA MÜLLER PER E-MAIL UNTER OFFICE@WMLAW.AT